



FAKTEN ALS ANHANG FÜR MITTEILUNGEN Verfasst durch den Präsidenten Philipp J. Kummer

Wen es betrifft,

wird zur Kenntnis gebracht, dass das INSTITUT TRIVIMUM UNITED als Nichtregierungsorganisation (NGO) und als Akteur der Zivilgesellschaft handelt. Letzteres auf Grund der Tatsache, dass sich die Mitglieder des UN-Menschenrechtsausschusses immer ernsterhaft die Frage zu stellen haben, ob der Ausschuss langfristig noch eine Daseinsberechtigung besitzt oder bloß zur Beruhigung einer aufgebrachtten Volksseele dient. Diese Frage ist um so bedeutender, weil die Schweizer Eidgenossenschaft an verschiedenen Stellen - um die Form zu wahren, höflich ausgedrückt - größte Mühe hat, den UNO Pakt I und II umzusetzen und tatsächlich den Willen zu zeigen.

1. Tatsache ist, dass durch das INSTITUT TRIVIMUM UNITED ein Beitrag geleistet werden soll, die vorherrschende Kultur der Straflosigkeit bei Verstößen gegen die Menschenrechtsabkommen schnellstmöglich zu beenden, indem ein Bewusstsein in einem größtmöglichen Teil der Zivilgesellschaft gefördert wird, dass es der gesetzgeberischen Verpflichtung entspricht, das Gesetz so bestimmt zu fassen, und bei einem fairen, wirksamen und raschen Zugang zur Justiz und die Erlangung von Restitution, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung zu gewährleisten.
2. Tatsache ist, dass die Behörden 30 Jahre nach der Ratifizierung des am 16. Dezember 1966 verabschiedeten UN-Sozialpakt / UNO Pakt I (ICESCR) immer noch keinen Aktionsplan für die Umsetzung vorlegen konnten.
3. Und dies, obwohl die Schweizer Bundesverfassung die Umsetzung des Völkerrechts im Rahmen des politischen Systems der Schweiz ausdrücklich zulässt.¹ Dies steht gemäß RES/60/147 im drastischen Widerspruch zur bestehenden VERPFLICHTUNG, DIE INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSNORMEN UND DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT ZU ACHTEN, IHRE ACHTUNG SICHERZUSTELLEN UND SIE DURCHZUSETZEN und die folgenden Formen von Wiedergutmachung zu leisten: Restitution, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung.
4. Mit dem Anspruch einer neutralen und intellektuell redlichen Betrachtung (und rein exemplarisch an dieser Stelle bezogen auf menschliche Solidarität, internationale Rechtsgrundsätze der Rechenschaftspflicht oder Gerechtigkeit und der Herrschaft des Rechts), erscheint es geradezu grotesk, dass ...
 1. ... das Schweizerische Bundesgericht (BGer) 2012 in einem politisch spektakulären Urteil den Vorrang des Völkerrechts gegenüber widersprechendem Verfassungsrecht anerkannt hat² und ...
 2. ... dass jener Vorrang im Rahmen eines demokratischen Verfassungsstaates überhaupt in Frage gestellt wurde und ...

¹ Im Zusammenhang mit der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge sind folgende Artikel der Schweizer Bundesverfassung maßgebend: Artikel: 5⁴, 139, 140, 141, 141a, 147, 166, 184, 189, 190, 191. Diese erlauben es dem Bundesrat, der Bundesversammlung und der Zivilgesellschaft (Initiativrecht) entsprechend zu handeln.

² Das Völkerrecht geht vor Verfassungsrecht so urteilte das Bundesgericht 2012: "Die Schweiz kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen (Art. 5 Abs. 4 BV; Art. 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge [...]). Entsprechend bleibt eine dem Völkerrecht entgegenstehende Bundesgesetzgebung regelmässig unanwendbar [...]." (Erwägung 5.1)"



3. ... des Weiteren, dass in Ermangelung eines vorgelegten Aktionsplanes die nationale rechtliche Anerkennung des Rechts der Opfer auf Rechtsschutz, auf Wiedergutmachung und Umsetzung durch die zuständigen Stellen versäumt wurde. Dieses Versäumnis wird seit jeher auf den Föderalismus abgeschoben³, obwohl seit der Wiener Vertragsrechtskonvention im Jahr 1969 diese Regeln des Völkerrechts in einem Vertragswerk festgehalten und niedergeschrieben sind. In der Schweiz ist dieses Vertragswerk 1990 in Kraft getreten.⁴
5. Tatsache ist, dass dem UN-Ausschuss die Frage nach der Einklagbarkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Schweiz Sorge bereitet.⁵
6. Des weiteren ist Tatsache, dass der am 16. Dezember 1966 verabschiedete UN-Zivilpakt / UNO Pakt II (ICCPR) erst 1992 mit Vorbehalten ratifiziert wurde. Davon sind heute noch vier Vorbehalte in Kraft. Zudem ist das erste Fakultativprotokoll (Individualbeschwerdeverfahren) nicht ratifiziert worden. D.h.: Es gibt kein Einverständnis darüber, dass alle der Schweizerischen Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen dem Centre for Civil and Political Rights (CCPR) eine Individualbeschwerde wegen Verletzung eines Paktrechts einreichen können.⁶
- A. Das INSTITUT TRIVIMUM UNITED als Nichtregierungsorganisation (NGO) sieht sich als Akteur der Zivilgesellschaft und richtet seine Bemühungen dahingehend aus, dass die Rechte aus der Menschenrechtscharta und dem Menschenrechtskodex vollumfänglich durch Erlassung von Gesetzen rechtsverbindlich werden.
- B. Es ist ein Ziel, einen wirksamen Beitrag zu leisten, damit die „List of Issues“ des UN-Menschenrechtsausschusses für die Schweiz tatsächlich rechtsverbindlich werden und hierfür durch die politischen Institutionen (Bundesversammlung und Bundesrat) an Hand der in der Bundesverfassung verbriefenen Möglichkeiten entsprechende Umsetzungen erfolgen⁷.
- C. Nicht ohne Grund beinhaltet der UN-Zivilpakt Schutz- und Freiheitsrechte, darunter das Folter- und Sklavereiverbot, das Recht auf Schutz des Privatlebens, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Religionsfreiheit und Versammlungsfreiheit, sowie das passive und aktive Wahlrecht. Der Pakt schützt außerdem die Rechte von Minderheiten und formuliert ein allgemeines Diskriminierungsverbot.
7. Die Mitglieder und Delegierten des INSTITUT TRIVIMUM UNITED bekennen sich - gemäß dem öffentlich einsichtigen Ehrenkodex - dazu, als MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER die Rechte aus der Menschenrechtscharta und dem Menschenrechtskodex vollumfänglich anzuerkennen und verpflichten sich, dem Ehrenkodex entsprechend als gutes Beispiel voranzugehen und ein Bewusstsein für zuvor genannte Umstände zu schaffen, indem der Unterschied zwischen SEIN und SCHEIN thematisiert wird.

³ Umsetzung des UNO-Sozialpaktes in der Schweiz – UNO-Pakt I: Immer noch kein Aktionsplan in Sicht (2021)

⁴ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (SR 0.111) (2015)

⁵ Vertragstext und Ratifizierungen (2020); UNO Pakt II: „List of Issues“ zuhanden der Schweizer Regierung (2014)

⁶ Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Schweiz hat der Schweiz rund 30 Empfehlungen unterbreitet. Sorge bereitet ihm weiterhin die Frage nach der Einklagbarkeit dieser Rechte. (2019)

⁷ Die 1993 von der UNO-Generalversammlung verabschiedeten Pariser Prinzipien legen die Eckpfeiler für die Ausgestaltung von NMRI fest. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), ein Pilotprojekt im Auftrag des Bundes, erfüllt diese Erfordernisse nicht. Erst seit 2022 wird die Ausgestaltung der Schweizer NMRI konkreter.



D. Tatsache ist, dass zwar die Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention im Verfassungsrang Schutz genießen, jedoch bei genauerer Betrachtung allein schon aufgrund der um ZEHN PARAGRAPHEN geringeren Anzahl der Artikel die Menschenrechte betreffend, die EMRK, offenkundig nicht der Proklamation Teherans⁸ vollumfänglich entspricht: "Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte legt ein gemeinsames Verständnis der Völker der Welt über die unveräußerlichen und unantastbaren Rechte aller Mitglieder der Menschheitsfamilie fest und stellt eine Verpflichtung für die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft dar."

E. Tatsache ist, dass die Mitglieder und Delegierten als Teil der Zivilgesellschaft einen wertvollen Beitrag für das Gemeinwohl leisten, indem sie als Menschenrechtsverteidiger für alle Menschenrechte eintreten und im Bewusstsein einer der Arglist der Zeit geschuldeten Notwendigkeit mitwirken, da ...

... die Regierungen seit 1968 dazu aufgefordert wurden, „sich der [in der AEMR dargelegten] Prinzipien zu widmen und ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um allen Menschen ein Leben zu bieten, das mit Freiheit und Würde übereinstimmt und dem körperlichen, sozialen und geistigen Wohlergehen förderlich ist“.

... seit die Schweiz 1974 die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert hat, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg rund 6.000 Beschwerden gegen die Schweiz eingereicht wurden. 1,6% dieser Klagen führten zu formellen Urteilen mit direkten Auswirkungen auf die Menschenrechte in der Schweiz⁹.

... eine Rechtseinrichtung beispielsweise Rechtsbankrott offenbart, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht.¹⁰

... Tatsache ist, dass die Gesetzesvorlage des Bundesrates über «polizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)» von der Schweizerischen Bundesversammlung beschlossen und 2021 durch das Stimmvolk bestätigt wurde. Dies trotz des Verstoßes der Gesetzesvorlage gegen die Bundesverfassung, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), sowie gegen den UNO-Kinderrechtsvertrag.¹¹ Dies wurde von der UNO und Amnesty Schweiz bemängelt.¹² Auch der Schweizer Sonderberichterstatter der UNO für Folter, Professor Nils Melzer, hatte schwere Rechtsmängel am Gesetz aufgezeigt.¹³ Die rechtlich besonders problematischen Aspekte wurden im Vorfeld von Rechtsexperten in einem offenen Brief an den Bundesrat aufgezeigt.¹⁴ Trotzdem wurden keine wesentlichen Änderungen vom Bundesrat und der Bundesversammlung vorgenommen und sogar fehlerhafte Behauptungen des Bundesrates in seiner Botschaft zum Gesetz gemacht. Durch das Ergreifen des Referendums wurde das Gesetz zur Abstimmung vor das Volk gebracht. Jedoch wurden im Abstimmungsbüchlein «offensichtlich irreführende» Aussagen gemacht und dadurch das Stimmvolk getäuscht¹⁵.

8 Proklamation Teherans wurde 1968 von der Internationalen Menschenrechtskonferenz im Iran angenommen

9 Schweizer Fälle am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

10 Quelle: Rechtsbankrott — Juristisches Wörterbuch 15. Auflage — Vahlen Jura

11 Die NGO-Koalition kritisiert, dass der Bundesrat der Polizei auf Verordnungsstufe Mittel zur Kontrolle und Überwachung mutmaßlicher «Gefährder*innen» zur Verfügung stellen will, die über das bereits grundrechtsfeindliche Polizeimassnahmen-Gesetz (PMT) hinausgehen.

12 Zeitpunkt: Wird die Schweiz mit dem neuen «Anti-Terror-Gesetz» zum Polizeistaat?

13 Der Schweizer UNO-Sonderberichterstatter für Folter, Professor für Völkerrecht und Experte für Menschenrechte an Instituten und Akademien, beantwortet die drängendsten Fragen zum PMT-Gesetz. Siehe [Artikel im Basel Express](#) / bzw. [Interview mit Nils Melzer](#) und Michael Bubendorf

14 Offener Brief von universitären Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten

15 Transition.org: PMT-Gesetz: Ein Satz im Abstimmungsbüchlein könnte zur Annullierung der Abstimmung führen.



... Ähnlich verhält es sich mit dem Schweizerischen Transplantationsgesetz. Es verstößt ganz offensichtlich gegen das Recht auf persönliche Freiheit in der Bundesverfassung, aber auch gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, sowie gegen das allgemeine Völkerrecht.¹⁶ Durch ein Referendum wurde das Gesetz zur Abstimmung gebracht. Das Stimmvolk nahm das Gesetz an, da wie im vorhergehenden Punkt nicht über die Widersprüchlichkeiten aufgeklärt, bzw. diese nicht schon in der Gesetzesvorlage korrigiert wurden.

8. Von einem selbstaufgelegten Anspruch zur intellektuellen Redlichkeit gegenüber sich selbst ausgehend, sollte unter durchschnittlich Vernunftbegabten im Falle eines festgestellten Rechtsbankrottes von einem leicht zu erreichenden Konsens ausgegangen werden können:

- F. Eine Besserung bei einem Rechtsbankrott verspricht allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z.B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacta sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.)¹⁷
- G. Als Teil der Zivilgesellschaft besteht für das INSTITUT TRIVIMUM UNITED, den Mitgliedern und Delegierten nicht der geringste Zweifel, dass ...

... es die Notwendigkeit erfordert, den Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“ im Artikel 26 - WIENER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS RECHT DER VERTRÄGE vertragskonform umzusetzen: *„Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.“*

Treu und Glauben stellt als gesellschaftsrechtliche Treuepflicht einen zentralen Rechtssatz des Gesellschaftsrechts dar. Im übertragenen Sinn kann der Grundsatz von Treu und Glauben als soziales Verhalten und als eine Form von rechtsstaatlicher Treuepflicht der gesetzgebenden Organe der Eidgenossenschaft dargestellt werden, die den Inhalt und die Grenzen der Rechte, die dem einzelnen Mitwirkenden in der Gesellschaft zustehen. So, wie beispielsweise der Vorstand der Aktiengesellschaft zur Loyalität verpflichtet ist, kann auch eine staatsrechtliche Treuepflicht von gesetzgebenden Organen erwartet werden. Der grundsätzliche Anspruch auf Unterlassung muss der Logik folgend, sowohl gegenüber einem den Grundsatz verletzenden Unternehmen als auch den Grundsatz von Treu und Glauben verletzenden gesetzgebenden Organen eingefordert werden können, so von einem demokratischen Verfassungsstaat im Sinne der allgemeinen Staatslehre ausgegangen wird. Das Prinzip der Vertragstreue im öffentlichen und privaten Recht wird durch den Grundsatz: Pacta sunt servanda (lat.; dt. Verträge sind einzuhalten) charakterisiert. Auch dieses Prinzip enthält eine Form einer juristischen Treuepflicht.

Artikel 27 - WIENER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS RECHT DER VERTRÄGE - Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen: *„Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.“*

„Die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht. Diese Beurteilung bleibt davon unberührt, dass die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Recht als rechtmäßig beurteilt wird.“

¹⁶ Bei der Organspende sind unterschiedliche grund- und menschenrechtliche Ansprüche der verstorbenen Person und ihrer nächsten Angehörigen betroffen. Eine zentrale Bedeutung kommt dem Grundrecht auf persönliche Freiheit zu. Siehe hierzu die [Stellungnahme von humanrights.ch](http://Stellungnahme.von.humanrights.ch)

¹⁷ Quelle: Rechtsbankrott — Juristisches Wörterbuch 15. Auflage — Vahlen Jura

Damit besteht aus völkerrechtlicher Sicht keine Rechtsgrundlage für die Nichteinhaltung von Verträgen und den blamablen Ist-Zustand des Rechtsbankrotts - „als das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen.“ (siehe Köbler - juristisches Wörterbuch - 15. Auflage) - und einer diesbezüglichen vorherrschenden Kultur der Straflosigkeit, da ...

... es versäumt wurde, der Erkenntnis entsprechend, dass Menschenrechte unteilbar und – einander bedingend – eng miteinander verflochten sind, folgend, auch der/dem Menschenrechtscharta/-kodex entsprechend, den Rechtsschutz auch in der Gesamtheit für einen fairen, wirksamen und raschen Zugang zur Justiz und die Erlangung von Restitution, Entschädigung, Rehabilitierung, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung zu gewährleisten ...

... ergibt sich unter anderem die Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung vollständig sicherzustellen und sie vollständig durchzusetzen - siehe A/RES/60/147 - ...

... eine unterlassene Abwendung der schnellstmöglichen Beendigung einer Kultur der Straflosigkeit, die als eine Form der Begehung durch Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung eines Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist und ...

... als Umgehung unerwünschter Rechtsfolgen als Rechtsflucht bezeichnet werden kann, die entgegen der Treuepflicht und der „guten Sitte“ innerhalb einer möglichst widerspruchsfreien Rechtsordnung nicht anerkannt werden dürfte, da eine Rechtsordnung als Axiomensystem möglichst widerspruchsfrei sein muss und staatliche Hoheitsakte formell und materiell rechtmäßig sein müssen.

H. Da die Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten wie Wahrheit, Freiheit und Rechtsgrundsätzen wie Willkürverbot noch nicht stattgefunden hat, besteht zur Erlangung von Rechtssicherheit allein schon aus Selbstschutz der gute Grund durch ein öffentliches Bekenntnis Tatsachen zu schaffen und mittels einer Willenserklärung gegenüber der Verwaltung rechtsverbindlich zum Ausdruck zu bringen, dass die rechtmäßige Ausübung des Berufes eines MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERS angestrebt wird.

**„Denn wo der Irrsinn regiert,
 ist die Vernunft ein unerwünschter Gast
 und die Wahrheit eine Bedrohung.“**

Meister Kuthumi



9. Die Mitglieder und Delegierten verstehen sich als Menschenrechtsverteidiger gemäß der UN-Resolution 53/144 von 1998 „Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.“, in der erstmals internationale Standards für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern geschaffen wurden. Sie appelliert an die Staaten, die Menschenrechtsverteidiger und ihre Aktivitäten zu schützen und konkretisiert die essentiellen Menschenrechte für deren besondere Situation. In der Deklaration ist auch festgehalten, wer als Menschenrechtsverteidiger zu betrachten ist:

Nicht nur professionelle Menschenrechtler, sondern auch Angehörige anderer Berufe, wie Journalisten, Anwälte, sowie Freiwillige und alle, die - auch nur gelegentlich - eine Menschenrechtsaktivität betreiben. Zudem schreibt die Deklaration fest, dass die Staaten verpflichtet sind, Menschenrechtsverteidiger vor staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren (wie Unternehmen oder fundamentalistische Gruppen) zu schützen.

- I. Obwohl die Deklaration rechtlich nicht verbindlich ist, darf sie als Meilenstein gewertet werden. Leider haben auch Jahrzehnte nach ihrer Annahme die wenigsten Länder die UN-Resolution 53/144 in ihre nationale Gesetzgebung integriert.¹⁸ Sie beeinflusst jedoch zumindest die Menschenrechtsverteidiger-Politik der Schweiz.¹⁹ Dies bezieht sich allerdings eher auf die außenpolitische Seite durch das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) d.h. für Projekte auf internationaler Ebene. Wie auch aus den Schweizer Leitlinien zu Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern ersichtlich wird.²⁰

10. Es wird auf die Veröffentlichung „Human Rights: A Compilation of International Instruments“ (Menschenrechte - Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) verwiesen und es wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass sich die Herren Bundesräte und die Damen Bundesrätinnen, sowie die Parlamentarier der Bundesversammlung ohne Vorbehalte für die Rechtssicherheit in Bezug auf Menschenrechtsverstöße einsetzen und sich mit denen in ihrer Macht befindlichen Mittel umsetzen.

11. Es wird zudem auf den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger (12. Dezember 1996 – A-RES-51-59) hingewiesen. Besonders die allgemeinen Grundsätze Absatz 3: *„Amtsträger haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und insbesondere in ihrem Verhältnis zur Öffentlichkeit Sorgfalt, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit walten zu lassen. Sie dürfen zu keiner Zeit einer Gruppe oder Einzelperson unangemessene Vorzugsbehandlung zukommen lassen, eine Gruppe oder Einzelperson unrechtmäßig diskriminieren oder die ihnen übertragene Macht und Gewalt auf sonstige Weise missbrauchen.“*

12. Welcher Mindeststandard ist für Menschenrechtsverteidiger erforderlich? Es ist keine „Qualifikation“ erforderlich, um ein Menschenrechtsverteidiger zu sein, und die UN-Resolution 53/144 macht deutlich, dass wir alle Menschenrechtsverteidiger sein können, wenn wir uns dafür entscheiden. Dennoch ist der „Standard“, der von einem Menschenrechtsverteidiger verlangt wird, ein komplexes Thema, und die Resolution weist eindeutig darauf hin, dass Menschenrechtsverteidiger nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten haben.

¹⁸ UNO-Deklaration zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger

¹⁹ Die Schweiz und ihr Engagement für Menschenrechtsverteidiger

²⁰ Broschüre des EDA: Schweizer Leitlinien zu Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern (2019)



- Akzeptanz der Universalität der Menschenrechte

Menschenrechtsverteidiger müssen die Universalität der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definiert sind, akzeptieren. Wir können nicht einige Menschenrechte leugnen und dennoch behaupten, ein Menschenrechtsverteidiger zu sein, nur, weil wir uns für andere einsetzen. Es wäre zum Beispiel nicht akzeptabel, die Menschenrechte von Männern zu verteidigen, aber zu leugnen, dass Frauen gleiche Rechte haben.

- Wer hat Recht und wer hat Unrecht - macht das einen Unterschied?

Eine zweite wichtige Frage betrifft die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Argumente. Es ist nicht entscheidend, dass ein Menschenrechtsverteidiger mit seinen Argumenten richtig liegt, um ein echter Menschenrechtsverteidiger zu sein.

Die entscheidende Frage ist, ob ein Menschenrecht verteidigt wird oder nicht. Eine Gruppe von Menschenrechtsverteidigern kann sich beispielsweise für das Recht einer ländlichen Gemeinschaft einsetzen, das Land zu besitzen, das sie seit mehreren Generationen bewohnt und bewirtschaftet. Sie können Proteste gegen private Wirtschaftsinteressen führen, die beanspruchen, das gesamte Land in dem Gebiet zu besitzen.

Es kann sein, dass sie Recht haben, wem das Land gehört, oder auch nicht. Ob sie rechtlich korrekt sind oder nicht, ist jedoch für die Frage, ob sie echte Menschenrechtsverteidiger sind, nicht relevant. Entscheidend ist, ob ihr Anliegen in den Bereich der Menschenrechte fällt oder nicht.

Dies ist eine sehr wichtige Frage, denn in vielen Ländern werden Menschenrechtsverteidiger vom Staat oder sogar von der Öffentlichkeit oft als im Unrecht befindlich wahrgenommen, weil sie als Unterstützer einer Seite eines Streits angesehen werden. Es wird ihnen dann gesagt, dass sie keine „echten“ Menschenrechtsverteidiger sind. In ähnlicher Weise werden Menschenrechtsverteidiger, die sich für die Rechte von politischen Gefangenen oder von Angehörigen bewaffneter Oppositionsgruppen einsetzen, von den staatlichen Behörden oft als Unterstützer dieser Parteien oder Gruppen bezeichnet, nur weil sie die Rechte der betreffenden Personen verteidigen.

Das ist nicht korrekt. Menschenrechtsverteidiger müssen entsprechend den Rechten, die sie verteidigen, und entsprechend ihrem eigenen Recht, dies zu tun, definiert und akzeptiert werden.

- Friedliche Aktion

Letztendlich müssen die Aktionen von Menschenrechtsverteidigern friedlich sein, um der Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern zu entsprechen.

- Ethikkodex für Menschenrechtsverteidiger

Dieser Ethikkodex (siehe <https://office-human-rights.de/ethikkodex>) für Menschenrechtsverteidiger wurde zum ersten Mal durch das Institut Trivium United definiert!



J. Sollte der Wille dazu bestehen, das Recht als Menschenrechtsorganisation und/oder als Menschenrechtsverteidiger anerkannt zu werden, in Abrede zu stellen, so wird zur Kenntnis gegeben, dass NUR VON INTERNATIONALEN RECHTEN GEBRAUCH GEMACHT WURDE - siehe u.a. Artikel 5²¹: *„Zum Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene, ...*

- a) *sich friedlich zu treffen oder zu versammeln;*
- b) *nichtstaatliche Organisationen, Vereinigungen oder Gruppen zu bilden, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken;*
- c) *mit nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen in Verbindung zu treten.“*

Artikel 7: *„Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, neue Ideen und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erarbeiten und zu erörtern und für ihre Annahme einzu-treten.“*

Artikel 3: *„Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den sonstigen internationalen Verpflichtungen des jeweiligen Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Einklang stehen, bilden den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten, innerhalb dessen alle in dieser Erklärung genannten Tätigkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten durchzuführen sind.“*

K. Das Verhalten, das Recht als Menschenrechtsorganisation und/oder als Menschenrechtsverteidiger anerkannt zu werden in Abrede zu stellen, steht somit im Widerspruch mit den zuvor aufgelisteten nationalen Verpflichtungen.

In Zeiten, in denen sich ein Minister / eine Regierung den Einwand oder Vorwurf von rassistischer Diskriminierung im Umgang mit den Menschen aus der Russischen Föderation und den Veränderungen bei einem Antrag auf Visum gefallen lassen muss, fällt es offenkundig leichter so genanntes „soft law“ und/oder all die zuvor genannten Verpflichtungen zu ignorieren, obwohl aus Sicht einer Menschheitsfamilie, all dies weder vernünftig, noch ethisch oder emotional einleuchtet, sondern der Eindruck von Amtsmissbrauch und intellektueller Unredlichkeit erwächst, wie im nachfolgenden Beispiel das Völkerrecht missbraucht wurde, da im Falle des Minsker Abkommens die Vertreter des sog. Werte-Westens das Abkommen nie umsetzen wollten.²¹ Obwohl gem. Artikel 10 gilt *„Niemand darf, sei es durch aktives Handeln oder durch Untätigbleiben, wenn Handeln geboten wäre, an der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mitwirken, und niemand darf einer Strafe oder für ihn nachteiligen Maßnahmen unterworfen werden, wenn er sich weigert, dies zu tun“* werden jene, die sich nicht mitschuldig machen wollen, durch Kampfbegriffe medial diffamiert und sogar nicht davor zurückgeschreckt, die Grundlagen von juristischen Straftatbeständen zu konstruieren, um vermeintlich die Grundordnung des demokratischen Verfassungsstaats nicht zu gefährden, anstelle sich mit der berechtigten Kritik an den Verfehlungen auseinanderzusetzen.

²¹ Der ehemalige ukrainische Präsident Poroschenko hat im Sommer 2022 offen gesagt, dass er nie vorhatte, das Minsker Abkommen umzusetzen, sondern dass das Abkommen der Ukraine nur Zeit für die Aufrüstung geben sollte. Und er fügte hinzu, dass das Abkommen seine Aufgabe aus dieser Warte erfüllt habe. Niemand habe vorgehabt, das Abkommen umzusetzen.

Auch Merkel hat sich ähnlich geäußert. Anfang Dezember 2022 hat sie in einem Interview mit der „Zeit“ gesagt: „Und das Minsker Abkommen 2014 war der Versuch, der Ukraine Zeit zu geben. Sie hat diese Zeit auch genutzt, um stärker zu werden, wie man heute sieht. Die Ukraine von 2014/15 ist nicht die Ukraine von heute. Wie man am Kampf um Debalzewe (Eisenbahnerstadt im Donbass, Oblast Donezk, d. Red.) Anfang 2015 gesehen hat, hätte Putin sie damals leicht überrennen können. Und ich bezweifle sehr, dass die Nato-Staaten damals so viel hätten tun können wie heute, um der Ukraine zu helfen.“



Philipp J. Kummer
INSTITUT TRIVIMUM UNITED
als Nicht-Regierungsorganisation (NGO)
Quellenweg 3 , AT – 8502 Lannach
E-Mail: info@office-human-rights.de

Es wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht und erbeten, sich als im Namen einer Verwaltungseinheit Handelnder, nicht an der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten zu beteiligen [insbesondere die ehrlichen Bemühungen dem Anschein nach böseartig durch verunglimpfende Falsch-Betitelungen (unter Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie unter anderem „Staatsverweigerer“, „Staatsgegner“, „Staatsfeinde“ oder „Reichsbürger“) zu bezeichnen, zu UNTERLASSEN] und das INSTITUT TRIVIMUM UNITED als Nicht-regierungsorganisation (NGO), wie auch seine Delegierten und Mitglieder, als Akteure der Zivilgesellschaft im Namen der Menschlichkeit nicht nur zu schützen, sondern im Rahmen ihrer Tätigkeit auch SCHADFREI ZU HALTEN und damit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in konstruktiver Form tatsächlich vollumfänglich zu unterstützen.

Gott segne Sie.

Philipp J. Kummer

**Präsident des INSTITUT TRIVIMUM UNITED
als Nicht-Regierungsorganisation (NGO)**

